

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines/einer

Grabmales _____
(Bezeichnung des Grabmales)

Grabeinfassung Grababdeckung

auf der Kinder-, Reihen-, Einzelwahl-, Familienwahl-,
 Urnengrabstätte, oder Wahlgrabstätte mit Grabkammer

auf dem Gemeindefriedhof _____

Friedhofsteil: _____, Feld: _____, Grab Nr. _____

Name des zuletzt Beigesetzten: _____

Antragsteller:

Ausführende Firma:

Zeichnung des Grabmals / der Grabeinfassung, Maßstab 1 : 10

**Werkstoff:
Bearbeitung
Schrift:**

Bei nicht ausreichendem Zeichenrum bitte dem Antrag gesonderte Zeichnung beifügen!

Erklärung der ausführenden Firma: Ich verpflichte mich, die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Insbesondere garantiere ich, dass ich die notwendigen Arbeiten nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt habe. Ich erkläre weiterhin, dass ich für alle Schäden hafte, die bei den ausführenden Arbeiten an den Friedhofsanlagen und an den Nachbargräbern entstehen.

_____, den _____

(Antragsteller)

(Ausführende Firma)

Hinweise für den Nutzungsberechtigten / die ausführende Firma:

- Nach § 24 Abs. 1 Friedhofssatzung bedarf die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung, einer Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage der **vorherigen Zustimmung** der Friedhofsverwaltung.
- Antragsteller ist bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte. Im Zweifelsfall muss die Graburkunde bzw. Grabnummernkarte vorgelegt werden.
Der Antrag ist vom Antragsteller **und** der ausführenden Firma zu unterzeichnen.
Mit der Unterschrift übernimmt die ausführende Firma die Gewähr dafür, dass die notwendigen Arbeiten nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt werden. Des Weiteren übernimmt die Firma alle Schäden, die bei den ausführenden Arbeiten an den Friedhofsanlagen und an den Nachbargräbern entstehen.
- Nach erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, dürfen die erforderlichen Arbeiten nur durch Gewerbetreibende mit den notwendigen fachlichen Voraussetzungen nach § 7 Friedhofssatzung ausgeführt werden.
- Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- Das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung oder die sonstige bauliche Anlage sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder den nicht verkehrssicheren Zustand der Grabeinfassung verursacht wird.
- Nach 28 Abs. II sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verantwortlich für die Grabstätte.
Wird die Grabstätte abgeräumt gehen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Engelskirchen über.
- Teile der Friedhöfe Schnellenbach und Osberghausen unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Welche zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften im Einzelnen vorliegen, erfahren Sie bei der Friedhofsverwaltung.
- Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung und wird durch einen Gebührenbescheid erhoben.